

2461 056

58

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 304/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria F [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED] th F [REDACTED] Avenue, N [REDACTED], N [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

in der Sitzung vom 11. Mai 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 3. April 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin weicht das Urteil nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1967, 460 Nr. 16) sind bei einer vergleichweisen Regelung als Grundlage der vereinbarten Entschädigung die gesundheitlichen Verhältnisse anzusehen, wie sie beim Zustandekommen des Vergleichs vorlagen. Diese Auffassung liegt auch dem Berufungsurteil zugrunde. Unter eingehender Würdigung der im früheren wie im Abänderungsverfahren vorgelegten Bescheinigungen und erhaltenen Gutachten ist das Berufungsgericht zum Ergebnis gekommen, daß sich die als verfolgungsbedingt anerkannten Leiden - psychische Labilität und Diphtherie - seit dem Abschluß des Vergleichs nicht verschlimmert haben. Angesichts dieser Feststellung kommen die Grundsätze, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1965, 516 Nr. 19) bei der Beurteilung

- 3 -

der Veränderung eines nur im Sinne einer abgrenzbaren Verschlimmerung anerkannter Verfolgungsleiden zu beachten sind, nicht zum Zuge. Das Berufungsgericht hat auch nicht verkannt, daß die Voraussetzungen der §§ 35, 206 BGB auch dann vorliegen können, wenn zu den als verfolgungsbedingt anerkannten Leiden später neue, verfolgungsunabhängige Leiden getreten sind und sich dadurch die allgemeine Minderung der Erwerbsfähigkeit des Verfolgten erhöht hat. Es hat jedoch das Vorbringen der Klägerin, ihre allgemeine Minderung der Erwerbsfähigkeit sei inzwischen auf über 80 % gestiegen, als nicht erwiesen erachtet. Diese Feststellung hat es auf eine Gesamtwürdigung der Gutachten gestützt. Die Angriffe der Beschwerdeführerin gegen die Auslegung der ärztlichen Gutachten und Bescheinigungen können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Sie betreffen den Einzelfall und entbehren einer darüber hinausgehenden Bedeutung.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, wird die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen.

Maier

Graf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)